

# **Arbeitsrecht (Nr. 235/2004)**

Urteil zu §§ 114 ZPO, 81 Abs. 1, 2 SGB IX

## **Schwerbehinderter Bewerber erhält keine Entschädigung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied:

In einem Bewerbungsverfahren übergangene schwerbehinderte Arbeitsplatzbewerber haben nicht in jedem Fall einen Entschädigungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Ist dem Personalverantwortlichen nicht bekannt geworden, dass der Bewerber schwerbehindert ist, liegt keine Benachteiligung wegen der Behinderung vor. Die Behinderung muss zumindest ein Motiv für die ablehnende Entscheidung des Arbeitgebers sein.

Leitsatz:

1. Ein Entschädigungsanspruch des nicht eingestellten, schwerbehinderten Arbeitsplatzbewerbers gemäß § 81 Abs. 2 Nrn. 2, 3 SGB IX setzt eine Benachteiligung wegen der Behinderung voraus.
2. Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn die Behinderung zumindest ein von mehreren Motiven (d.h. Beweggründen) ist.
3. Damit scheidet eine Benachteiligung wegen der Behinderung aus, wenn die Personen, die die gesetzlichen Pflichten der §§ 82 ff. SGB IX in Vertretung des Arbeitgebers zu erfüllen haben, von der Behinderung keine Kenntnis erlangt ha-

ben (z.B. weil eine Bürokrant auf dem von ihr für jeden Bewerber anzulegenden Übersichtsblatt die im Bewerbungsschreiben angegebene Behinderung nicht aufgeführt hat).

**Beschluß des LAG Nürnberg vom 01.04.2004**

(Vorinstanz: AG Würzburg 2 Ca 2344/03)

**Aktenzeichen : 7 SHa 4/04**

**Veröffentlicht: Handelsblatt vom 07. Juli 2004**

**Pressestelle LAG-Nürnberg 06.07.2004**

07.07.2004